

Gesellschaftsvertrag einer typisch stillen Gesellschaft

§ 1 Stille Gesellschaft, Einlage

1.1

Die Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH ist Inhaberin des in Münster/Westfalen ansässigen Betriebes zur Erzeugung von Energie mittels regenerativer Techniken. In dem Wunsch, die Verbundenheit zwischen dem Kunden zu dem Unternehmen zu stärken und den Kunden über die Leistungen des Unternehmens hinaus eine Beteiligung an der Entwicklung des Unternehmens zu verschaffen, nimmt die Inhaberin vornehmlich Kunden als stille Gesellschafter auf. Die stillen Gesellschafter haben ihre Einlage binnen 14 Tagen ab Erklärung des Beitrittes zu der stillen Gesellschaft zu erbringen.

1.2

Der Abschluss des stillen Gesellschaftsvertrages erfolgt durch Aushändigung eines Anteilscheines, der den Betrag der Ersteinlage nennt. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Einlage.

1.3

Soweit Kunden als stille Gesellschafter aufgenommen worden sind, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und der Inhaberin die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

2.1

Die stille Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2.2

Das Geschäftsjahr entspricht dem der Inhaberin und ist derzeit das Kalenderjahr.

§ 3 Geschäftsführung

3.1

Die Geschäftsführung steht allein der Inhaberin zu. Dies gilt auch für Maßnahmen von grundlegender Bedeutung wie Änderung des Unternehmensgegenstandes, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens sowie für die gänzliche oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes. Die stillen Gesellschafter sind unverzüglich zu unterrichten, wenn Maßnahmen von grundlegender Bedeutung getroffen worden sind.

§ 4 Beirat

4.1

Es wird ein Beirat der stillen Gesellschafter eingerichtet, der vornehmlich beratende Funktion hat. Das nähere regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 5 Jahresabschluss

5.1

Die Inhaberin wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss den stillen Gesellschaftern abschriftlich übermitteln.

5.2

Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen und zwar mit der Maßgabe, dass Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB nicht zulässig sind und dass ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 oder 4 HGB nicht beibehalten werden darf, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Werden, z. B. aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, anderer Ansätze für die Handelsbilanz verbindlich als die im ursprünglichen Jahresabschluss enthaltenen, so sind diese auch für den stillen Gesellschafter maßgeblich.

§ 6 Informations- und Kontrollrechte

6.1

Die Inhaberin wird den übermittelten Jahresabschluss auf einer Versammlung der stillen Gesellschafter erläutern. Einwände gegen den Jahresabschluss können nur innerhalb von 3 Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber der Inhaberin erhoben werden.

6.2

Die stillen Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Jahresabschluss von einem durch sie zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird. Die Kosten der Prüfung trägt die Inhaberin.

6.3

Weitergehende Informations- und Kontrollrechte stehen den stillen Gesellschaftern nicht zu.

§ 7 Versammlung der stillen Gesellschafter

7.1

Die Inhaberin hat innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Jahresabschlusses die stillen Gesellschafter zu einer Versammlung einzuberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Inhaberin statt. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche ab der Bekanntmachung.

7.2

Die Leitung der Versammlung obliegt der Inhaberin. Soweit ein Beschluss zu fassen ist, bedarf dieser der in diesem Vertrag für den jeweiligen Beschlussgegenstand vorgesehenen Mehrheit des abstimmenden stillen Gesellschaftskapitals. Je 100,00 € des Einlagenkontos (vgl. § 7) gewähren eine Stimme.

7.3

Jeder stille Gesellschafter kann sich in der Versammlung durch einen anderen stillen Gesellschafter oder eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen.

§ 8 Konten der stillen Gesellschafter

8.1

Für jeden stillen Gesellschafter werden bei der Inhaberin ein Einlagenkonto, ein Privatkonto und ein Verlustkonto als Kapitalgegenkonto geführt.

8.2

Auf dem Einlagenkonto werden die Einlagen der stillen Gesellschafter verbucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.

8.3

Auf dem Privatkonto werden die Zinsen, die Gewinne und die Entnahmen verbucht. Das Konto ist im Soll und im Haben mit 4 % p.a. zu verzinsen.

8.4

Auf dem Verlustkonto werden die Verlustanteile verbucht. Ist das Verlustkonto belastet, so werden alle künftigen Gewinnanteile dem Verlustkonto gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.

§ 9 Gewinn und Verlust –Ermittlung –

9.1

Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der stillen Gesellschafter ist von dem Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag auszugehen, der sich aus dem gem. § 4 aufgestellten Jahresabschluss der Inhaberin vor ertragsabhängigen Steuern und Berücksichtigung der auf die stillen Gesellschafter entfallenden Gewinn- oder Verlustanteile ergibt.

9.2

Tätigkeitsvergütungen der Gesellschafter der Inhaberin und Zinsen, die den Gesellschaftern der Inhaberin gutgeschrieben worden sind, gelten als Aufwand, Zinsen, die ihnen belastet worden sind, als Ertrag.

§ 10 Gewinn und Verlust –Verteilung –

10.1

Aus dem gem. § 8 ermittelten Gewinn steht für die Verteilung an die Gesamtheit der

stillen Gesellschafter ein Anteil zur Verfügung, der dem Verhältnis sämtlicher stiller Einlagen zum Festkapital der Inhaberin entspricht (verteilungsfähiger Gewinn).

10.2

Der verteilungsfähige Gewinn wird den stillen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Einlagen zugeteilt. Der Gewinnanteil eines stillen Gesellschafters für jedes Geschäftsjahr kann jedoch 15 % seiner Einlage nicht überschreiten.

10.3

Ergibt sich gem. § 8 ein Verlust, so wird dieser entsprechend § 9.1 auf die Gesellschafter der Inhaberin und auf die Gesamtheit der stillen Gesellschafter verteilt, unter diesen im Verhältnis ihrer Einlagen. Der Verlustanteil eines stillen Gesellschafters für jedes Geschäftsjahr kann jedoch 15 % seiner Einlage nicht überschreiten. Ein stiller Gesellschafter nimmt insgesamt höchstens bis zur Höhe seiner Einlage am Verlust teil. Eine Nachschusspflicht besteht in keinem Fall.

§ 11 Entnahmen

11.1

Die stillen Gesellschafter sind berechtigt, Entnahmen zu Lasten des Guthabens auf ihren Privatkonten zu tätigen.

a)

Innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Jahresabschlusses kann jeder stille Gesellschafter jederzeit eine Entnahme bis zur Höhe des ihm für das abgelaufene Geschäftsjahr zustehenden Gewinnanteils tätigen.

b)

Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur aufgrund einer Kündigung zulässig, die mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erklären ist.

11.2

Die Inhaberin ist berechtigt, das Guthaben stiller Gesellschafter auf Privatkonto jederzeit ganz oder teilweise auszuzahlen.

§ 12 Erhöhung der stillen Beteiligung

12.2

Erwirbt der stille Gesellschafter weitere Anteilscheine, so erhöht sich sein Einlagenkonto um diese Beträge.

§ 13 Übertragung der stillen Beteiligung

13.1

Die stille Beteiligung kann jederzeit ganz oder zum Teil an andere Kunden des Unternehmens oder an Ehegatten oder Abkömmlinge übertragen werden. Einlage- und Verlustkonto können nur einheitlich, bei teilweiser Übertragung im gleichen Verhältnis übertragen werden.

13.2

Das Guthaben auf Privatkonto kann gesondert übertragen werden.

13.3

Der InhaberIn gegenüber gilt nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Überganges bei der InhaberIn angemeldet ist.

§ 14 Kündigung

14.1

Die Gesellschafter haben das Recht zur ordentlichen, außerordentlichen und zur fristlosen Kündigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Kündigung kann auf einen Teil der Einlage beschränkt werden. Sie bedarf der Schriftform. Der Anteilschein (vgl. § 1 Abs. 2) kann weitere Voraussetzungen aufstellen.

14.2

Die ordentlichen Kündigung kann von der InhaberIn und jedem stillen Gesellschafter erstmals zum Ende des 10. vollen Geschäftsjahres nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem die Erst-Einlage dem stillen Gesellschafter gutgeschrieben wurde, und von da an jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

14.3

Die außerordentliche Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen

a)

durch die InhaberIn, wenn der stille Gesellschafter seine Eigenschaft als Kunde des Unternehmens verliert oder wenn er verstorben ist und seine Beteiligung nicht auf einen anderen Kunden des Unternehmens übergeht; die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Kenntnis des betreffenden Kündigungsgrundes erfolgen;

b)

durch den stillen Gesellschafter, wenn dieser in eine Notlage gerät, in der er seines Abfindungsguthabens bedarf.

14.4

Die außerordentliche fristlose Kündigung kann ferner innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere

a)

durch die InhaberIn bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschafterrechte des stillen Gesellschafters, soweit diese nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden;

b)

durch den stillen Gesellschafter

- im Falle der Auflösung der InhaberIn sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der InhaberIn oder bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- im Falle einer wesentlichen Änderung des Geschäftsbetriebes der InhaberIn,

falls davon eine Beeinträchtigung der Belange des stillen Gesellschafters zu besorgen ist.

§ 15 Auseinandersetzung

15.1

Im Falle der Kündigung durch einen stillen Gesellschafter scheidet dieser im Umfang seiner Kündigung (vgl. § 13 Abs.1) aus der Gesellschaft aus. Im Falle der Kündigung durch die Inhaberin scheidet derjenige stille Gesellschafter aus, gegenüber dem die Kündigung erklärt wurde. Im Übrigen besteht die Gesellschaft fort.

15.2

Dem ausscheidenden stillen Gesellschafter steht eine Abfindung zu. Sie errechnet sich aus dem Saldo des Einlage-, Privat- und Verlustkontos. Stille Reserven sind nicht aufzulösen; ein Geschäftswert wird nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwelender Geschäfte nimmt der stille Gesellschafter nicht teil, soweit diese nicht bilanzierungspflichtig sind. Scheidet der stille Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so sind die zum letzten Bilanzstichtag vor seinem Ausscheiden ermittelten Kontenstände, bereinigt um zwischenzeitliche Einlagen oder Entnahmen, maßgeblich. Am Geschäftsergebnis des laufenden Geschäftsjahres ist der stille Gesellschafter zeitanteilig beteiligt. Der anteilige Gewinn oder Verlust wird seinem Abfindungsguthaben hinzugesetzt oder von ihm abgezogen.

15.3

Werden, z. B. aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, andere Ansätze verbindlich als die für die Ermittlung des Abfindungsguthabens herangezogenen, so ändert sich das Abfindungsguthaben entsprechend.

15.4

Wird die Kündigung auf einen Teil der Einlage beschränkt, so bleibt der Betroffene stiller Gesellschafter. Zur Ermittlung des Abfindungsguthabens werden die gekündigte Teileinlage sowie das Privat- und das Verlustkonto saldiert. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der so ermittelte Saldo positiv ist. Im übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

15.5

Im Falle der Beendigung der Gesellschaft aus sonstigen Gründen ist das dem stillen Gesellschafter zustehende Abfindungsguthaben entsprechend zu ermitteln.

§ 16 Abfindungsguthaben, Auszahlung

16.1

Die Abfindung ist in drei aufeinanderfolgenden gleichen Halbjahresraten auszusahlen, von denen die erste zum Ende des Kalenderhalbjahres fällig wird, in welchem der stille Gesellschafter ausgeschieden oder die Gesellschaft beendet worden ist.

16.2

Die nicht ausgezahlten Teile sind ab Fälligkeit der ersten Rate mit 2 Prozentpunkten über Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den Raten fällig. Die Inhaberin ist berechtigt, das Abfindungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor

Fälligkeit auszuzahlen.

§ 17 Vertragsänderung

17.1

Die Gesellschafter können diesen Vertrag in jeder Hinsicht –auch grundlegend – durch Beschluss ändern. Die Beschlussfassung erfolgt in der ordentlichen Versammlung der stillen Gesellschafter oder in einer eigens dazu einberufenen Versammlung, für die § 6 entsprechend gilt. Zur Stellung eines Antrages auf Vertragsänderung sind die Inhaberin sowie stille Gesellschafter berechtigt, deren Einlagen zusammen mindestens 10 % des stillen Gesellschaftskapitals entsprechen.